



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
9. Dezember 2015

Resolution 2250 (2015)

**verabschiedet auf der 7573. Sitzung des Sicherheitsrats
am 9. Dezember 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, seine Resolutionen 2178 (2014) und 2195 (2014) und die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/11 über die Bekämpfung des Terrorismus und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2012/29 und S/PRST/2015/2 über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

feststellend, dass im Kontext dieser Resolution Personen im Alter zwischen 18 und 29 Jahren als „Jugendliche“ bezeichnet werden, und ferner feststellend, dass auf nationaler und internationaler Ebene abweichende Definitionen des Jugendbegriffs vorliegen können, darunter in den Resolutionen 50/81 und 56/117 der Generalversammlung,

sich dessen bewusst, dass es heute mehr Jugendliche auf der Welt gibt als je zuvor und dass junge Menschen in von bewaffneten Konflikten betroffenen Ländern oft die Bevölkerungsmehrheit bilden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich unter den Zivilpersonen, die nachteilig von bewaffneten Konflikten betroffen sind, unter anderem als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, viele Jugendliche befinden und dass die Unterbrechung ihres Zugangs zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer anhaltenden Aussöhnung erheblich beeinträchtigt,

in Anerkennung des wichtigen und positiven Beitrags, den Jugendliche zu den Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit leisten,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen und mit der sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusion und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen können,



in der Erkenntnis, dass Jugendliche einen dauerhaften Frieden aktiv mitgestalten und zu Gerechtigkeit und Aussöhnung beitragen sollen und dass eine große Jugendbevölkerung eine einzigartige demografische Dividende darstellt, die unter der Voraussetzung einer inklusiven Politik zu dauerhaftem Frieden und wirtschaftlichem Wohlstand beitragen kann,

in der Erkenntnis, dass die zunehmende Radikalisierung zu Gewalt und gewalttätigem Extremismus, insbesondere unter Jugendlichen, die Stabilität und die Entwicklung bedroht und oftmals Bemühungen um eine Friedenskonsolidierung untergraben und Konflikte schüren kann, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, gegen die Bedingungen und Faktoren anzugehen, die zur zunehmenden Radikalisierung Jugendlicher zu Gewalt und gewalttätigem Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, führen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen, um Jugendliche zur Begehung terroristischer Handlungen anzuwerben und anzustiften sowie um ihre Aktivitäten zu finanzieren, zu planen und vorzubereiten, und unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Anstiftung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dass sie dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen,

in Anbetracht dessen, dass Jugendliche ferner eine wichtige Vorbildfunktion bei der Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus wahrnehmen können, der den Terrorismus begünstigen kann und Konflikte schürt, die sozioökonomische Entwicklung hemmt und auf regionaler und internationaler Ebene Unsicherheit erzeugt,

feststellend, dass der Generalsekretär derzeit einen Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus fertigstellt, der die Partizipation, die Führungsrolle und die Stärkung der Jugendlichen als zentrales Element in der Strategie und den Antworten der Vereinten Nationen verankern soll,

Kenntnis nehmend von dem Weltaktionsprogramm für die Jugend, den Leitlinien für die Partizipation junger Menschen an der Friedenskonsolidierung, dem im August 2015 veranstalteten Globalen Forum über Jugend, Frieden und Sicherheit, der Erklärung von Amman über Jugend, Frieden und Sicherheit, dem im September 2015 veranstalteten Weltjugendgipfel gegen gewalttätigen Extremismus und der Aktionsagenda zur Verhütung von gewalttätigem Extremismus und zur Förderung des Friedens und in Anerkennung der Rolle, die sie im Hinblick auf die Schaffung einer Grundlage für die Förderung der Partizipation aller jungen Menschen an der Friedenskonsolidierung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und ihres positiven Beitrags dazu spielen,

in Anerkennung der laufenden Aktivitäten nationaler Regierungen und regionaler und internationaler Organisationen zur Einbindung der Jugend in die Festigung und Wahrung des Friedens,

den Mitgliedstaaten *nahelegend*, die Erarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes der Vereinten Nationen zur inklusiven Entwicklung zu erwägen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Verhütung von Konflikten und die Ermöglichung langfristiger Stabilität und dauerhaften Friedens ist, und in dieser Hinsicht hervorhebend, wie wichtig es ist, soziale, wirtschaftliche, politische, kulturelle und religiöse Ausgrenzung, Intoleranz sowie den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, als Triebkräfte von Konflikten aufzuzeigen und dagegen vorzugehen,

in der Erkenntnis, dass der Schutz von Jugendlichen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und ihre Partizipation an Friedensprozessen wesentlich zur Wahrung und Förde-

rung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann, und in der Überzeugung, dass der Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten und zur Schaffung von Frieden sein sollte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs,

Partizipation

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu prüfen, wie die inklusive Vertretung Jugendlicher in Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen in den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und insbesondere zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, verstärkt werden kann, und gegebenenfalls die Schaffung integrierter Mechanismen für eine sinnvolle Mitwirkung Jugendlicher an Friedensprozessen und an der Streitbeilegung zu erwägen;

2. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, in der Erkenntnis, dass die Marginalisierung Jugendlicher die Schaffung eines dauerhaften Friedens in allen Gesellschaften erschwert, unter anderem bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen gegebenenfalls die Partizipation und die Auffassungen Jugendlicher zu berücksichtigen, unter anderem spezifische Aspekte wie

a) die Bedürfnisse Jugendlicher während der Repatriierung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;

b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Jugendlichen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Jugendlichen an den Mechanismen zur Umsetzung von Friedensabkommen;

c) Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Jugendlichen bei der Friedenskonsolidierung und Konfliktbeilegung;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass bei Missionen des Sicherheitsrats jugendbezogenen Erwägungen Rechnung getragen wird, so gegebenenfalls auch durch Konsultationen mit lokalen und internationalen Jugendgruppen;

Schutz

4. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich jugendlicher Zivilpersonen, strikt zu befolgen, namentlich die für sie geltenden Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977;

5. *fordert ferner* die Staaten *auf*, die für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999 sowie dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu befolgen;

6. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten, fordert sie ferner *auf*, gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und stellt fest, dass der Kampf gegen die

Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist;

7. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen, einschließlich jugendlicher Zivilpersonen, vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen;

8. *bekräftigt*, dass die Staaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, einschließlich Jugendlicher, achten und gewährleisten müssen, und bekräftigt, dass jeder Staat die Hauptverantwortung dafür trägt, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, spezifische, völkerrechtskonforme Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, während bewaffneter Konflikte und in der Konfliktfolgezeit zu erwägen;

Prävention

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ein inklusives und förderliches Umfeld zu ermöglichen, in dem Jugendliche, einschließlich Jugendlicher unterschiedlicher Herkunft, als Akteure bei der Durchführung von Aktivitäten zur Gewaltprävention und zur Stützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts anerkannt und angemessen unterstützt werden;

11. *betont*, wie wichtig es ist, eine Politik für Jugendliche zu verfolgen, die auf positive Weise zu Maßnahmen der Friedenskonsolidierung, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, beiträgt, Projekte zu unterstützen, die das Wachstum der lokalen Wirtschaft fördern und Jugendlichen Beschäftigungs- und Berufsausbildungsmöglichkeiten bieten sollen, sowie die Bildung, die unternehmerische Initiative und ein konstruktives politisches Engagement Jugendlicher zu fördern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls eine hochwertige Friedenserziehung zu unterstützen, die den Jugendlichen die Fähigkeit vermittelt, sich konstruktiv in staatsbürgerlichen Strukturen und inklusiven politischen Prozessen zu engagieren;

13. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, die Einführung von Mechanismen zur Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs zu erwägen, die Jugendliche einbeziehen und sie von der Beteiligung an Akten der Gewalt, des Terrorismus, der Fremdenfeindlichkeit und allen Formen der Diskriminierung abhalten;

Partnerschaften

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre politische, finanzielle, technische und logistische Unterstützung nach Bedarf zu verstärken und dabei die Bedürfnisse und die Partizipation Jugendlicher bei den Friedensbemühungen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu berücksichtigen, einschließlich der Bemühungen der zuständigen Institutionen, Fonds und Programme, darunter das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, der Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, UN-Frauen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschen-

rechte, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige Organe sowie Akteure auf regionaler und internationaler Ebene;

15. *betont*, welche entscheidende Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung dabei zukommt, gegen die Bedingungen und Faktoren anzugehen, die zur zunehmenden Radikalisierung Jugendlicher zu Gewalt und gewaltsamem Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, führen, so indem sie im Rahmen ihrer Ratschläge und Empfehlungen zu Friedenskonsolidierungsstrategien Wege aufzeigt, wie Jugendliche während und nach bewaffneten Konflikten sinnvoll eingebunden werden können;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Betracht kommende lokale Gemeinschaften und nichtstaatliche Akteure in die Erarbeitung von Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus, der zu terroristischen Handlungen aufstacheln kann, einzubinden, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, namentlich indem sie Jugendliche, Familien, Frauen, führende Vertreter aus Religion, Kultur und Bildung und alle anderen betroffenen Gruppen der Zivilgesellschaft stärken, und maßgeschneiderte Ansätze zur Bekämpfung der Anwerbung für diese Art des gewalttätigen Extremismus und zur Förderung der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen;

Loslösung und Wiedereingliederung

17. *ermutigt* alle, die an der Planung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen beteiligt sind, die Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Jugendlichen zu berücksichtigen, unter anderem spezifische Aspekte wie

a) faktengestützte und geschlechtersensible Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche, breitenwirksame arbeitspolitische Maßnahmen, nationale Aktionspläne für Jugendbeschäftigung in Partnerschaft mit dem Privatsektor, die in Partnerschaft mit Jugendlichen entwickelt werden und dem Umstand Rechnung tragen, dass Bildung, Beschäftigung und Ausbildung ineinandergreifen, wenn es darum geht, die Marginalisierung Jugendlicher zu verhüten;

b) Investitionen zum Aufbau arbeitsmarktgerechter Fähigkeiten und Qualifikationen junger Menschen mittels einschlägiger Bildungsangebote, die so gestaltet sind, dass sie eine Kultur des Friedens fördern;

c) Unterstützung von Organisationen, die von Jugendlichen geführt werden, und von Organisationen, die im Bereich der Friedenskonsolidierung tätig sind, als Partner in Programmen zur Förderung der Beschäftigung und unternehmerischen Initiative Jugendlicher;

18. *vermerkt* seine Bereitschaft, bei allen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zu prüfen, welche Auswirkungen sie auf die Bevölkerung, einschließlich Jugendlicher, haben können;

Die nächsten Schritte

19. *bittet* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Berichterstatte, die Sondergesandten und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, namentlich den Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend und den Sondergesandten für jugendliche Flüchtlinge, sich in Bezug auf die Bedürfnisse Jugendlicher während bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen besser abzustimmen und stärker zusammenzuwirken;

20. *ersucht* den Generalsekretär, eine Sachstandsstudie über die positiven Beiträge Jugendlicher zu Friedensprozessen und zur Konfliktbeilegung durchführen zu lassen, mit

dem Ziel, wirksame Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu empfehlen, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Ergebnisse dieser Studie verfügbar zu machen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Berichten im Zusammenhang mit Situationen auf der Tagesordnung des Rates auch auf die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen einzugehen und Informationen über Jugendliche in Situationen bewaffneten Konflikts und über bestehende Maßnahmen im Bereich der Prävention, der Partnerschaften, der Partizipation, des Schutzes, der Loslösung und der Wiedereingliederung von Jugendlichen im Sinne dieser Resolution aufzunehmen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
